

Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Integramus“ – Verein für Integration von ausländischen Mitbürgern und für Förderung der Entwicklungshilfe. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".

(2) Der Sitz des Vereins ist: Bertholdweg 12, 72768 Reutlingen
Tel. 07121-66861, Fax 07121-630996

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, sowie die Förderung der Entwicklungshilfe.

(2) Der Satzungszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache durch Vermittlung von Sprachkursen für Erwachsene und Jugendliche sowie berufsorientierten Sprach- und Sachkundekursen
- Hilfestellung bei den Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Beratungs- und Orientierungshilfen bei der Ausbildungsstellen- und Arbeitssuche (Bewerbungen, Lebensläufe u.ä.)
- Hilfe bei beruflichem und schulischem Neuanfang
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Hilfestellung beim Schriftwechsel mit den Behörden, Telefonaten. Vermittlung von Dolmetscher- und Übersetzerdiensten
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Behörden. Informationsveranstaltungen
- Aufklärung, Betreuung und Unterstützung in allen Lebensbereichen
- Kontaktförderung zu den Einheimischen, Diskussionsabende
- Gezielte Medienarbeit, Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung
- Förderung der Entwicklungshilfe durch humanitäre Projekte in Osteuropa und der 3. Welt
- internationale kulturelle Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Vereinsziele unterstützt und bei ihrer Verwirklichung aktiv mitwirkt. Mitglieder können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen sein.

(2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung der Antrag gestellt werden, den Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig. Neumitglieder können ihre Mitgliedsrechte erst nach Zahlung des ersten Beitrags ausüben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorsitzende diese von sich aus vornehmen, soweit die Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung bezieht. Der Vorstand muss die Mitglieder alsbald über die Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, falls diese nicht vorhanden – schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr (entspricht einem Kalenderjahr),
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl eines Finanzverwalters,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.

(7) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(8) Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzverwalter

(1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Finanzverwalter für ein Geschäftsjahr gewählt. Der Finanzverwalter darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der Finanzverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichts oder aus gegebener Veranlassung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 10 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Reutlingen, den 03. August 2004

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Christina Maier, Dipl. Juristin, geb. 15.12.1978, wohnhaft in Bertholdweg 12, 72768 Reutlingen
2. Gottfried Veihelmann, Studienrat, geb. 08.09.1946, wohnhaft in Kruppstr. 12, 72760 Reutlingen
3. Vera Bap, Juristin, geb. 14.01.1965, wohnhaft in Heinestr. 21, 72762 Reutlingen
4. Luba Maier, Dipl. Philologin, geb. 04.11.1957, wohnhaft in Bertholdweg 12, 72768 Reutlingen
5. Gerhard Maier, Dipl. Betriebswirt FH, geb. 25.07.1935, wohnhaft in Bertholdweg 12, 72768 Reutlingen
6. Lena Hägele, Ingenieur, geb. 01.02.1964, wohnhaft in Georg-Schurrstr. 38, 70794 Filderstadt - Silmingen
7. Peter Hägele, Kaufmann, geb. 17.08.1960, wohnhaft in Georg-Schurrstr. 38, 70794 Filderstadt - Silmingen